

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat gem. § 59 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom [DATUM EINFÜGEN], GVBl. LSA S. [SEITE EINFÜGEN] in seiner Sitzung am [DATUM EINFÜGEN] folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Die Beschlussvorlagen sollen den Beschlusstext, eine Begründung sowie die finanziellen Auswirkungen enthalten und vom Einbringer unterzeichnet sein. Vorlagen können bis zu 3 Kalendertage vor der Sitzung nachgereicht werden. Ein entsprechender Vermerk ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine Tischvorlage ist nur im Ausnahmefall zulässig.
- (3) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 15 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen des Stadtrates teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Mitglieder des Stadtrates und Fraktionen jederzeit stellen. Der Antrag wird auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung gesetzt. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nichtöffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Lutherstadt Wittenberg fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

(5) Anträge sollen vor der Beschlussfassung im Stadtrat in den Ausschüssen vorbereitet werden. Der Stadtrat entscheidet vorab über die Verweisung des Antrages zur Vorbereitung in den zuständigen Fachausschuss. Die Ausschussprotokolle sollen vor der nächsten Stadtratssitzung verteilt werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates sind ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(2) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Ausgenommen hiervon ist der Tagesordnungspunkt Einwohnerfragestunde.

(3) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 2 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(5) Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und das Stadtratspodium zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.

(6) Mitglieder des Gemeinderates, Beschäftigte der Verwaltung, Sachverständige und Einwohner im Rahmen der Einwohnerfragestunde können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

(7) Dem Vorsitzenden steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

(8) Unter den in Abs. 3 bis 7 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Ratsarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Grundstücksangelegenheiten,
- b) Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) Rechtsverhältnisse von natürlichen und juristischen Personen,
- e) Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten,
- f) Abschlüsse von Vergleichen,
- g) Vergabeentscheidungen,
- h) Aushandeln der Vertragsbedingungen im Vergleich mit anderen konkurrierenden Personen und Unternehmen,
- i) Einzelentscheidungen, bei denen z.B. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Vorstrafen von Einwohnern und Bürgern relevant sind,
- j) Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis),
- k) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
- l) Prozessangelegenheiten,
- m) Planungsvorhaben vor ihrer Offenlegung,
- n) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung im Interesse des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner geboten oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben ist,
- o) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- p) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich ist oder durch den Stadtrat im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Sitzungsleitung und –verlauf

(1) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Stadtrates gemäß § 55 KVG LSA zu Beginn der Sitzung fest. Der Stadtrat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Mitglieder des Stadtrates im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied des Stadtrates die Beschlussunfähigkeit wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl geltend macht. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(3) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Bekanntgabe der Oberbürgermeistereilbeschlüsse, der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Stadtratsbeschlüsse der vorangegangenen Stadtratssitzung, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen und der Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters,
- e) Informationen des Oberbürgermeisters,
- f) Feststellung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte/ Beschlussfassung über die in der Tagesordnung enthaltenen Beschlussvorlagen und Anträge,
- h) Informationen des Vorsitzenden,
- i) Informationen aus den Ausschüssen, den Fraktionen,
- j) Anfragen,
- k) nichtöffentlicher Teil der Sitzung,
- l) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- m) Feststellung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
- n) Behandlung der Tagesordnungspunkte/ Beschlussfassung über die in der Tagesordnung enthaltenen Beschlussvorlagen und Anträge,
- o) Anfragen,
- p) Schließung der Sitzung.

(5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden der Einwohner

- (1) Entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung findet in jeder ordentlichen Sitzung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse eine Einwohnerfragestunde statt.
- (2) Die Einwohner der Lutherstadt Wittenberg haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von einem Monat unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Lutherstadt Wittenberg und ihrer Verwaltung an den Oberbürgermeister zu richten.
- (2) Die schriftlichen Anfragen sind beim Oberbürgermeister 3 Arbeitstage vor der Sitzung des Stadtrates bis spätestens 9.00 Uhr einzureichen. Sie können kurz begründet werden; für die mündliche Begründung in der Ratssitzung wird eine Redezeit von höchstens 3 Minuten gewährt. Notwendige Zusatzfragen zu der Anfrage können von dem Anfragenden gestellt werden. Anfragender ist derjenige, der die Anfrage im Stadtrat vorträgt. Können Anfragen nicht sofort beantwortet werden, so sind sie innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich zu beantworten. Anderenfalls ist ein schriftlicher Zwischenbescheid mit Nennung des Termins der Beantwortung zu geben. Mündliche und schriftliche Anfragen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Antworten sind dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden, den fraktionslosen Ratsmitgliedern und dem Fragesteller zuzustellen.
- (3) Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Stadtrates statt. An einer solchen Besprechung darf sich von jeder Fraktion nur ein Redner oder ein fraktionsloser Stadtrat mit einer Redezeit von höchstens 3 Minuten beteiligen.
- (4) Ein Zehntel, aber mindestens zwei der Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Lutherstadt Wittenberg und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber schriftlich oder mündlich berichtet wird.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Oberbürgermeister oder ein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Heben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder

gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von einem der aufgestellten Mikrofone aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Die Redezeit beträgt für die Begründung von Beschlussvorlagen in der Regel bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Jede Fraktion des Stadtrates darf in der Regel zu einer Beschlussvorlage dreimal und zu einem Antrag einmal sprechen. Fraktionslose haben das Recht einmal zur Beschlussvorlage und einmal zum Antrag zu sprechen. Der Vorsitzende des Stadtrates kann im Einzelfall Ausnahmen zu den Regelungen der Sätze 1 bis 3 zulassen. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.

(6) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9 oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10,

(7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Einbringer/Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen. Die Wiederaufnahme eines abgesetzten oder abgeschlossenen Tagesordnungspunktes in derselben Sitzung ist unzulässig.

§ 9 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden oder beim Oberbürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Wird ein Antrag angenommen, so gilt der veränderte Beschlussgegenstand als neue Verhandlungsgrundlage.

(3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, vom Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste
Anträge auf Schluss der Rednerliste sind nur zulässig, wenn sich mindestens ein Redner jeder Fraktion zur Sache geäußert hat oder auf eine Äußerung verzichtet hat. Der Antrag kann nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,

- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- k) Wiederholung der Auszählung der Stimmen,
- l) persönliche Erklärungen,
- m) besondere Form der Abstimmung (namentliche Abstimmung).

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Heben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen.

(4) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Sie werden sofort in der Reihenfolge des Einganges zur Aussprache gestellt. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, wird über diejenigen zuerst abgestimmt, die der sachlichen Weiterbehandlung des Beratungsgegenstandes am weitesten entgegenstehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

§ 11 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung vom Vorsitzenden im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen großen Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates je Fraktion ein Stimmenzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalt oder weitere Gestaltung enthält
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer „Persönlichen Erklärung“ erhält das Wort:
 - a) jedes Ratsmitglied, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung/Wahl abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder eigene Ausführung oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 14 Anhörung

- (1) Der Stadtrat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung in der Stadtratssitzung vorzutragen (Anhörung). Der Antrag zur Anhörung kann von allen Ratsmitgliedern gestellt werden.
- (2) Die Anhörung findet zu Beginn der Sitzung des Stadtrates oder innerhalb einer Ratssitzung vor Beginn der Beratung über die betreffende Angelegenheit statt.
- (3) Diese Personen haben bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört wurden.

§ 15 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 21:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 16 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter des Büros für Ratsangelegenheiten.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
- g) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Stadtrates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h) den Wortlaut der Anfragen von Mitgliedern des Stadtrates und der mündlich erteilten Antworten,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere der Wortlaut der Anfragen in der Einwohnerfragestunde, der wesentliche Inhalt der Redebeiträge der Mitglieder des Stadtrates, Ordnungsmaßnahmen),
- k) ausdrücklich zur Niederschrift gegebene Ausführungen von Mitgliedern des Stadtrates.

Die Ratsmitglieder können verlangen, dass ihre Ausführungen oder Teile davon wortwörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung vor Beginn der entsprechenden Ausführung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen auf Datenträgern zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind diese Aufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 8 bleibt unberührt.

(6) Die Ratsmitglieder können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen und sich die Tonaufzeichnungen bis zur Feststellung der Niederschrift anhören, sofern sie nicht bei einer nichtöffentlichen Angelegenheit dem Mitwirkungsverbot unterlagen.

(7) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet. Die Niederschriften können im Büro für Ratsangelegenheiten eingesehen werden.

§ 17 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder des Stadtrates oder vom Oberbürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von 6 Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich verändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 18 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden des Stadtrates unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folge eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Stadtratsmitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied des Stadtrates bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Stadtratsmitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(7) Mitglieder des Stadtrates, die zur Ordnung gerufen wurden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, können binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben; er ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(8) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT Fraktionen

§ 20 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Gemeinderäten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT Ausschüsse des Stadtrates

§ 21 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Der Stadtrat bildet beratende und beschließende Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung.
- (2) Vorlagen zur Beschlussfassung durch den Stadtrat sind grundsätzlich im zuständigen Fachausschuss vorzubereiten, soweit es sich nicht um ratsinterne Angelegenheiten handelt.
- (3) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse legen Ort, Zeit und Tagesordnungen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest.
- (5) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Feststellung der Niederschrift der letzten Ausschusssitzung,
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Mitteilungen und Anfragen,

vorzusehen.

(6) Die Tagesordnungen zu den Sitzungen beschließender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und Vertretern zuzuleiten. Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es in Abstimmung mit seiner Fraktion einen Vertreter zu verständigen. Diese haben dem Ausschussvorsitzenden den Vertretungsfall anzuzeigen. Eine Mehrfachvertretung und eine Vertretung, die sich nur auf spezielle Tagesordnungspunkte bezieht, sind nicht zulässig.

(7) In jeder Ausschusssitzung wird ein Mitarbeiter des Büros für Ratsangelegenheiten als Protokollführer eingesetzt. Die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind allen Ausschussmitgliedern und Vertretern und dem Vorsitzenden des Stadtrates zuzuleiten.

(8) Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte Berichterstatter für die Sitzungen des Stadtrates.

(9) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(10) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(11) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT Ortschaftsräte

§ 22 Verfahren in den Ortschaftsräten

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) Bei Vorlagen zur Beschlussfassung durch den Stadtrat oder seine Ausschüsse sind die Ortschaftsräte entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung vorher zu hören.

(3) Die Ortsbürgermeister legen Ort, Zeit und Tagesordnungen und die Teilnahme von Stadtbediensteten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest.

(4) In jeder Ortschaftsratssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Feststellung der Niederschrift der letzten Ortschaftsratssitzung,
- d) Mitteilungen und Anfragen,

e) Einwohnerfragestunde

vorzusehen.

(5) Die Protokollierung der Niederschriften der Ortschaftsratssitzungen erfolgt durch eine durch den Ortschaftsrat bestimmte Person bzw. durch das Büro für Ratsangelegenheiten. Die Niederschriften über die Ortschaftsratssitzungen sind allen Ortschaftsratsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Stadtrates zuzuleiten.

(6) Die Ortschaftsräte bestimmen aus ihrer Mitte Berichterstatter für die Sitzungen des Stadtrates.

(7) Die Ortschaftsräte können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

V. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnungen der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

VI. ABSCHNITT Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 26 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 27 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am [DATUM EINFÜGEN] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.03.1998 in der Fassung der 4. Änderung vom 15:12:2010 außer Kraft.